

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019  
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010  
Zusammenfassende Erklärung**

**Herausgeber:**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der  
Regionalversammlung Südhessen  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
Telefon: (06151) 12-0  
[rp-darmstadt.hessen.de](http://rp-darmstadt.hessen.de)

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Regionalvorstand  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 2577-0  
Email: [info@region-frankfurt.de](mailto:info@region-frankfurt.de)  
[region-frankfurt.de](http://region-frankfurt.de)

© März 2020

**Zusammenfassende Erklärung  
zum  
Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen**



---

## 1. **Rechtliche Grundlagen / Rahmenbedingungen**

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 legt auf Grundlage des hessischen Landesentwicklungsplanes (LEP) die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Nutzung erneuerbarer Energieformen in der Planungsregion Südhessen fest.

Der TPEE stellt ein einheitliches, gemeinsames Planwerk des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain sowie des Regionalplans für die Planungsregion Südhessen dar.

Mit der EU-Richtlinie zur Planumweltprüfung und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Hess. Landesplanungsgesetzes (HLPG) sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sollen bestimmte Pläne und Programme, wie z.B. auch Regionalpläne, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft werden. Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben ist der TPEE einer derartigen Prüfung unterzogen worden.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 HLPG und § 6a Abs. 1 BauGB ist dem TPEE eine zusammenfassende Erklärung beigefügt,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde und
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

## 2. **Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### 2a. **Berücksichtigung der Umweltbelange**

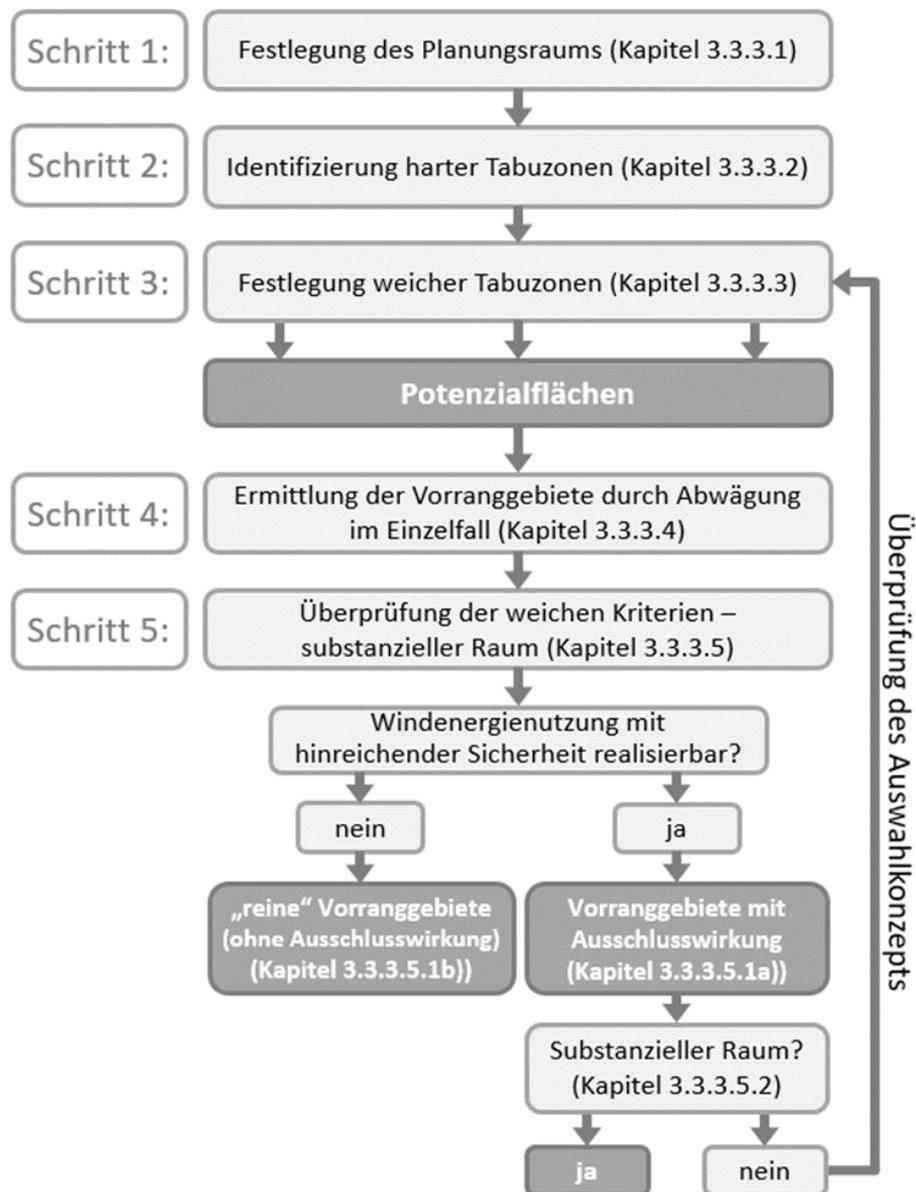
Für die Ermittlung geeigneter Gebiete wurde eine flächendeckende Analyse der Region unter stufenweiser Anwendung raumordnerischer Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien nach einem schlüssigen Plankonzept durchgeführt. Insgesamt werden 121 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

In allen Planungsschritten wurden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Die in der Karte festgelegten Vorranggebiete

zur Nutzung der Windenergie sind das Ergebnis dieser systematischen und flächendeckenden Beurteilung.

Der raumordnerisch wichtigste Ansatz zur Vermeidung und Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach der Festlegung des Planungsraumes, der Ausschluss von Gebieten, bei deren Nutzung hohe Konflikte mit Umweltbelangen zu erwarten wären. Dies ist durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und die Abwägung im Einzelfall erfolgt.

Die Kriterien, Zonen, Methodik und die verwendeten Bewertungsmaßstäbe sind den Kapiteln 3.3.3.2 Harte Tabukriterien, 3.3.3.3 Weiche Tabukriterien sowie 3.3.3.4 Abwägung im Einzelfall des Textteils zum TPEE zu entnehmen.



---

Der TPEE ist zudem einer Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden.

Die Prüfung erfolgte im Gebiet außerhalb des Ballungsraums FrankfurtRheinMain auf regionalplanerischer - überörtlicher Ebene - und im Ballungsraum auf Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans. Diese ersetzt nicht eine detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung oder Genehmigung, eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelung.

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung sind den Umweltberichten zu entnehmen. Die Schutzgüter werden in der Prüfung durch verschiedene umweltbezogene Gebietskategorien, z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kaltluftentstehungsgebiete oder Bodendenkmäler repräsentiert.

Zudem wurden in den Umweltberichten die neu geplanten Festlegungen des Plans („Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“) bezüglich ihrer raumbedeutsamen erheblichen Umweltauswirkung betrachtet und bewertet.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Plan-Umweltprüfung sind in der regionalplanerischen Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die Plan-Umweltprüfung stellt nicht die regionalplanerische Abwägung dar. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung sind andere bedeutsame Belange zum Teil stärker gewichtet worden und in der Konsequenz wurde in einzelnen Fällen von den Prüfungsergebnissen der Plan-Umweltprüfung abgewichen.

Die Prüfung erfolgte für die regionalplanerischen Festlegungen in der gesamten Planungsregion Südhessen, d.h. auch für die regionalplanerischen Ausweisungen innerhalb des Ballungsraums. Die dortigen Ausweisungen sind durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain geprüft, im Umweltbericht zum RegFNP dokumentiert und der Regionalversammlung Südhessen sowie der Verbandskammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Die Träger der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung haben zum TPEE 2019 keinen neuen Umweltbericht erstellt. Da zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen werden, soweit diese bereits im TPEE - Entwurf 2016 unverändert enthalten waren, kann davon ausgegangen werden, dass sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen des TPEE 2019 gegenüber TPEE Entwurf 2016 im Ergebnis nicht verändern werden. Dies gilt auch insoweit, als in einem geringen Umfang Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie gegenüber dem TPEE - Entwurf 2016 wegfallen. Die Umweltberichte zum TPEE - Entwurf 2016 werden daher unverändert erneut vorgelegt. Zur

---

Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden Umweltberichte im Rahmen der Abwägung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

**2b. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Stellungnahmen von Kommunen, Trägern öffentlicher Belange und von Privatpersonen wurden bezüglich sachdienlicher Hinweise analysiert und bei der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahmen der ersten und zweiten Beteiligung hat sich der Planungsträger mit zahlreichen Fragestellungen wie Artenschutz, Landschaftsbild, Windhöflichkeit, Flugsicherung und Denkmalpflege vertieft beschäftigt und diese umfassend erörtert.

Am 17. Oktober 2011 trat der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) in Kraft. Er enthält keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Im damaligen Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain (VK) nach der zweiten Offenlage (RPS) bzw. Offenlage (RegFNP) beschlossen, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des RPS/RegFNP 2010 durch die Hessische Landesregierung war infolgedessen mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des LEP Rechnung zu tragen, und einen sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2010 beschloss die VK und am 17. Dezember 2010 die RVS die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurden die Beschlüsse zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum TPEE erweitert.

Aufgrund der Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, Seite 479) trat am 11. Juli 2013 die 2. Änderung des LEP 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - in Kraft. Gemäß Ziel Z1 - Kapitel 3.1 - sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die festgelegten Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten (zum Begriff siehe Kapitel 3.1.2.1, Seite 18) sollen dabei eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche beanspruchen. Nur bei Festlegung von Vorranggebieten in dieser Größenordnung könne das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden. Aufgrund der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen

---

2000, in Kraft getreten am 11. September 2018, haben sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Die Anhörung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 HPLG sowie die Offenlage des Entwurfs des TPEE nach § 6 Abs. 3 HPLG fanden in der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Abstimmung mit den Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des TPEE im Bereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Kommunen nach den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 3. April 2017 bis 19. Mai 2017 stattgefunden. Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG statt.

Zur Erarbeitung der abschließenden Beschlüsse über den Entwurf zur Vorlage beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurden insgesamt über 50.000 Stellungnahmen - ganz überwiegend von Privatpersonen - geprüft und berücksichtigt. Die Planungsträger gehen davon aus, dass die (verhältnismäßig hohe) Zahl der Einwendungen keinen eigenständigen, in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang darstellt. Die Zahl der Einwendungen lässt keinen Rückschluss auf Gewicht und Relevanz der Einwendungen zu.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der Beschlussvorschlag des TPEE 2019 mit 10.191 ha in 121 Vorranggebieten erarbeitet, dem die Regionalversammlung Südhessen am 14. Juni 2019 und die Verbandsversammlung am 19. Juni 2019 mit Mehrheit zugestimmt hat.

### **3. Raumordnerische Abwägung und zusammenfassende Begründung für die Annahme des Planes unter Berücksichtigung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Zur Erreichung der hessischen Energieziele bis 2050 sollen die raumbedeutsamen Formen der Erneuerbaren Energien regionalplanerisch gesteuert werden, da eine rein genehmigungsbezogene bzw. bauleitplanerische Ausweisung kumulative Aspekte nicht hinreichend berücksichtigen würde bzw. eine Sicherung von geeigneten Räumen nicht gewährleistet wäre.

Die Steuerung auf Regionsebene bietet zudem den Vorteil, die konfliktärmsten Standorte ermitteln zu können.

Die methodische Vorgehensweise bei der Gebietsermittlung stellt durch die Wahl von angemessenen raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien sicher, dass Umweltaspekte und Umweltauswirkungen, soweit sie auf der regionalen Ebene beurteilungsrelevant sind, umfassend berücksichtigt wurden.

---

Bereits bei der Erarbeitung der Suchraumkulisse für die Vorranggebiete wurden u.a. umweltbezogenen Kriterien herangezogen (vgl. Textteil TPEE 2019, harte und weiche Tabukriterien).

Die geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden damit bereits in der Vorauswahl unter raumordnerischen Gesichtspunkten als weitgehend konfliktarm hinsichtlich ihrer erheblichen Umweltauswirkungen gewertet.

Die festgelegten Ausschlusskriterien und Tabuzonen sowie die gewählte Vorgehensweise schließt nicht jegliche Beeinträchtigungen durch die Windvorranggebiete gänzlich aus. Die konkrete Errichtung von Windenergieanlagen wird unvermeidliche Eingriffe in Natur und Umwelt nach sich ziehen. Diese sind aber auf Ebene der Raumordnung durch den Ausschluss von Gebieten mit besonders gravierenden Konflikten minimiert und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Im Rahmen des gewählten planerischen Konzepts ist eine Kumulation von Flächen insbesondere in den Bereichen der Mittelgebirge festzustellen, diese ist aufgrund der besonderen Eignung dieser Bereiche (Windhöflichkeit) jedoch nicht zu vermeiden.

Im Planungsprozess wurden Alternativen auf der Ebene der Gesamtplanung und auf der Ebene der Gebiete geprüft.

Auf Ebene der Gebietsausweisung wurden Alternativen zwischen räumlich benachbarten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie geprüft und dabei die am besten geeigneten Gebiete unter Vermeidung von erheblichen kumulativen Auswirkungen festgelegt.

Die Alternative einer „Nichtdurchführung der Planung“ wird als nicht akzeptabel angesehen, da sie der übergeordneten Planung und dem gestellten Auftrag der Schaffung von substanziellen Raum für Erneuerbare Energien widerspricht und die raumordnenden Effekte der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung für über 98 % der Regionsfläche nicht einträten.

Fazit des Abwägungsprozesses und zusammenfassende Begründung zur Annahme des Planes:

- Leitendes Ziel des TPEE 2019 ist die Umstellung auf erneuerbare Energie auf möglichst konfliktarme Flächen in Südhessen.
- Der TPEE 2019 führt mit seinen Regelungen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung. Ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung würde § 35 Abs. 1 BauGB gelten, d.h. Windenergieanlagen wären weiterhin als „privilegierte Vorhaben im Außenbereich“ zu behandeln. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, die Windenergienutzung über die kommunale Flächennutzungsplanung der Gemeinden zu steuern.

- 
- Beide Varianten stellen auf Teilflächen bezogene Lösungen dar, deren Ergebnisse auf Einzelfallentscheidungen beruhen und denen eine regionale, schutzgutübergreifende Betrachtung fehlt.
  - Durch die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien wird Südhessen einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Luftschadstoffemissionen sinken, so dass sich die Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in der Planungsregion dauerhaft verbessern werden.
  - Die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien führt gleichzeitig zu einer deutlich geringeren Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und zu einer Wertschöpfung vor Ort.
  - Bei der Auswahl der Windvorranggebiete wurden in einem mehrstufigen Prozess die Bereiche mit den geringsten Konflikten für die Umwelt ausgewählt. Die Flächenkonzeption des TPEE minimiert die Inanspruchnahme von wertvollen bzw. von gegen die Nutzung Erneuerbarer Energien empfindlichen Räumen. Dazu trägt die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wesentlich bei. Dennoch ist mit einer Zunahme der versiegelten Fläche zu rechnen, da trotz der Freihaltung besonders empfindlicher Räume Flächen bebaut werden müssen, die bislang nicht versiegelt waren.
  - Durch die Bündelung von Anlagen in größeren Vorranggebieten und der Festlegung des Abstandes zu Siedlungen von mindestens 1.000 m trägt der Plan dazu bei, dass optische Wahrnehmungen im näheren Wohnumfeld reduziert werden. Andererseits wird sich die optische Wahrnehmung durch die leistungsstärkeren aber höheren Anlagen vergrößern.

In der Summe der Umweltauswirkungen durch die regionalplanerischen und flächennutzungsplanerischen Festlegungen ist dem Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern, Rechnung getragen worden.

Die Vorgehensweise räumt den Schutzgütern größte Wichtigkeit ein und minimiert die Flächeninanspruchnahme, um durch eine Konzentration raumbedeutsamer Anlagen einer „Verspargelung“ der Planungsregion entgegenzuwirken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der TPEE die Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unterstützt und das vorrangige Ziel, der Windenergie auf möglichst konfliktarmen Flächen substanziell Raum zu geben, erfüllt. Alle bekannten und geprüften Alternativen stellen eine schlechtere Lösung dar.

#### **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring**

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt sind gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu überwachen. Damit sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Das Monitoring der tatsächlichen Raumnutzung der im Plan ausgewiesenen Planungen ist im Sinne einer Überwachung und Dokumentation der Planrealisierung zu verstehen. Durch diese „Erfolgskontrolle“ wird für die Planungsträger sichergestellt, dass die Raumnutzung im beschlossenen und in Text und Karte des Planes manifestierten Sinne realisiert wird. Gleichzeitig dient die Dokumentation der vollzogenen Planungen als Informationsquelle über den Stand der Realisierung des Planes.

Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit und den Behörden zugänglich zu machen und bei erneuter Aufstellung oder Änderung des Planes zu berücksichtigen. Der Ansatz der Regionalplanung beschränkt sich auf regionalplanerisch relevante Größen und Beschreibungen. Im Bereich des Ballungsraum FrankfurtRheinMain wird der „Raumprüfung“ der „Einzelflächenprüfung“ der Vorzug gegeben (vgl. Umweltbericht TPEE RegFNP - Entwurf 2016, S. 134). Ergänzende Informationen anderer Behörden sind nicht Bestandteil der Umweltbeobachtung des Regionalplans, können aber bei der Beschreibung von Summenwirkungen Hinweise liefern. Damit ermöglicht das Monitoring, negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren, zu dokumentieren und ggf. planerisch gegenzusteuern.

Die aus den konkreten Genehmigungsverfahren resultierenden Auswirkungen und deren Monitoring können erst auf Genehmigungsebene erhoben bzw. eingeleitet werden. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen. Weitere, über die in den Umweltberichten genannten Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Schritte, sind nicht vorgesehen.